



CLT e.V.
(Club für Liebhaber Tibetischer Hunderassen)
Zucht-Ordnung (ZO)

Veröffentlicht am

Inhaltsverzeichnis:

CLT-Zucht-Ordnung (ZO)	3
I. Abschnitt: Allgemeiner Teil	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Zuchtrecht.....	3
§ 3 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle	3
II. Zucht.....	4
§ 4 Allgemeines	4
§ 5 Zuchtzulassung	5
§ 6 Medizinische Untersuchungen	5
§ 7 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere.....	7
§ 8 Häufigkeit der Zuchtverwendung	8
§ 9 Wurfstärke	8
§ 10 Ammenaufzucht	8
§ 11 Ammenaufzucht außerhalb der eigenen Zuchtstätte	8
§ 12 Zuchtpausen	8
§ 13 Inzestzucht.....	9
§ 14 Mehrfachbelegung	9
§ 15 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde.....	9
§ 16 Verwendung von ausländischen Hunden	9
III. Abschnitt: Zwingernamen, Zwingerschutz.....	10
§ 17 Bedeutung	10
§ 18 Internationaler Zwingernamenschutz	10
§ 19 Zuchtgemeinschaften	11
§ 20 Sonstiges.....	11
IV. Abschnitt: Deckakt	11
§ 21 Pflichten des Deckrüdenbesitzers	11
§ 22 Künstliche Besamung.....	12
§ 23 Pflichten des Hündinnenbesitzers	12
V. Abschnitt: Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen.....	12
§ 24 Wurfmeldung.....	13
§ 25 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch.....	13
§ 26 Allgemeine Pflichten des Züchters	13
§ 27 Wurfkontrolle	13
VI. Abschnitt: Zuchtbuch	14
§ 28 Allgemeines	14
§ 29 Eintragung in das Zuchtbuch	14
§ 30 Inhalt des Zuchtbuches.....	15
VII. Abschnitt: Übernahmen.....	15
§ 31 Übernahmen aus dem Ausland	15
§ 32 Übernahmen aus anderen VDH-Mitgliedsvereinen	16



	§ 33	Eintragungssperre.....	16
	§ 34	Angaben über Hunde mit Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr	16
VIII.	Abschnitt: Ahnentafel		16
	§ 35	Allgemeines	16
	§ 36	Eintragungen in die Ahnentafel.....	17
	§ 37	Eigentum der Ahnentafel.....	17
	§ 38	Besitzrecht der Ahnentafel.....	17
	§ 39	Verlust der Ahnentafel	17
	§ 40	Eigentumswechsel.....	18
IX.	Abschnitt Registrierungsbescheinigungen.....		18
	§ 41	Register	18
	§ 42	Eintragung nach Phänotyp-Beurteilung	18
	§ 43	Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung	18
	§ 44	Eintragung von Würfen	19
	§ 45	Zuchtgebühren	19
X.	Abschnitt: Verstöße.....		19
	§ 46	Allgemeines	19
	§ 47	Unterteilung von Verstößen	19
	§ 48	Zuchtstrafen.....	20
	§ 49	Zuchtverbot	20
	§ 50	Zuchtbuchsperr.....	20
	§ 51	Veröffentlichung.....	20
	§ 52	Verjährung.....	21
XI.	Abschnitt: Schlussbestimmungen		21
	§ 53	Verschiedenes.....	21
	§ 54	Schlussbestimmungen	21



CLT-Zucht-Ordnung (ZO)

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Allgemeines

1. Zweck des Vereins „Club für Liebhaber Tibetischer Hunderassen“ (CLT) ist die Reinzucht der Rassen Do Khyi, Tibet Terrier, Lhasa Apso und Tibet Spaniel in Deutschland nach dem bei der FCI hinterlegten Standards Nr. 209, 227, 230, 231. Grundlage ist die Erhaltung und Festigung dieser Rassehunde in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom CLT erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Erbgesund ist ein Zuchthund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, nicht aber abweichend davon erbliche Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würden.
3. Die Zucht- und Eintragungsregeln der FCI, die Zucht-Ordnung des VDH und das Tierschutzgesetz sind für alle Mitglieder des CLT verbindlich. Die Zucht-Ordnung ist Bestandteil der Satzung des CLT.
4. Der Züchter hat selbständig dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz der gültigen Zucht-Ordnung sowie aller gültigen Ordnungen ist, die Voraussetzung für die Zucht sind.

§ 2 Zuchtrecht

1. Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

- a) Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung. Der Zuchtleitung ist mindestens vier Wochen vor dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Die maximale Laufzeit eines Mietvertrages beträgt 2 Jahre. Vordrucke des VDH sind über den CLT erhältlich.
- b) Die Hündin muss ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein und sich in seinem unmittelbaren Einflussbereich befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig. Dies ist vom Zuchtwart zu prüfen und dem CLT zu bestätigen. Gleiches gilt für Hündinnen die im Doppelbesitz stehen, jedoch nicht im Haushalt des Züchters leben.
- c) Hündinnen, die im Eigentum oder Miteigentum von Personen stehen, gegen die eine Zuchtbuchsperrung verhängt wurde, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

3. Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

§ 3 Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

1. Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des CLT zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zucht-Ordnung.
2. Zuchtleitung
Die mit der Zuchtleitung beauftragte Person muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.



- a) Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und - wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen.
- b) Die Zuchtleitung kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen, ist für alle Wurfabnahmen verantwortlich und arbeitet mit den Zuchtwarten unmittelbar zusammen.
- c) Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

3. Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

4. Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.

5. Zum Zuchtwart kann vom CLT-Vorstand nur ein Vereinsmitglied ernannt werden, welches neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens 5 eigene Würfe oder Nachweis über Erfahrung in der Aufzucht von Welpen) die vom CLT festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen und die Prüfung abgelegt hat.

6. Die Ernennung der Zuchtwarte erfolgt nach § 23 der Satzung des CLT, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

II. Zucht

§ 4 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die vom VDH (FCI) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben. Hunde, die nach dem Inkrafttreten dieser Zucht-Ordnung zur Phänotyp-Bestimmung und Eintragung ins Register vorgestellt werden, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden. Hunde, die bereits eine Registrierbescheinigung haben, dürfen weiterhin zur Zucht verwendet werden.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- a) internationaler Schutz des Züchternamens für den Züchter
- b) gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere
- c) Bestätigung, dass die Forderungen des CLT hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind
- d) sehr gute und angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltene Hunde (ggf. Genehmigung nach § 11 Abs. 1, Nr. 3a TSchG)
- e) bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Zuchtwarts, dass sehr gute, für Hunde angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind



§ 5 Zuchtzulassung

1. Es dürfen zur Zucht nur reinrassige, gesunde und wesenssichere Hunde zugelassen und eingesetzt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Erfolgreiche Phänotyp-Beurteilung (Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)), die bei einem VDH/FCI oder CLT anerkannten Spezialzuchtrichter erfolgen kann.
- b) Untersuchung auf erbliche Augenuntersuchung mit Ergebnis Frei (siehe § 6 Nr. 1),
- c) Beim Tibet Terrier: Genuntersuchung auf PLL, und CCL mit Ergebnis Frei oder Träger (siehe § 6 Nr. 2),
- d) Ein nicht zuchtausschließender HD-Befund (siehe § 6 Nr. 3),
- e) Ein nicht zuchtausschließender PL-Befund (siehe § 6 Nr. 4),
- f) Beim Do Khyi: Röntgen auf Ellenbogendysplasie (ED) mit Ergebnis 0, 1, 2 (siehe § 6 Nr. 5)
- g) Beim Do Khyi: muss ein anerkannter Verhaltenstest erfolgreich abgelegt werden.
- h) Bei Hunden, die zur Zucht zugelassen werden, muss eine Blutprobe/ Bluteinlagerung vorliegen, um ein DNA Profil erstellen zu lassen bzw. gegebenenfalls das Blut für Forschungszwecke zu verwenden.
- i) Ein vom Tierarzt ausgefüllter Zahnstatus muss vorliegen.

2. Die Reihenfolge, in der die Voraussetzungen erfüllt werden, ist beliebig. Eine Zulassung des Hundes zur Zucht und eine Eintragung der Zuchtzulassung in die Ahnentafel erfolgt jedoch erst, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und die entsprechenden Nachweise der Zuchtbuchstelle vorliegen.

3. Bei Übertritt von Züchtern aus anderen, dieselbe Rasse betreuenden Vereinen des VDH wird für deren Zuchttiere die dort zuerkannte Zuchtzulassung übernommen, sofern alle gemäß dieser Zucht-Ordnung erforderlichen Untersuchungen und Gentests vorliegen.

Das Ergebnis der Zuchtzulassung (positiv oder negativ) einschließlich eventueller Auflagen wird dem Eigentümer des Hundes schriftlich bestätigt und auf der Ahnentafel eingetragen.

§ 6 Medizinische Untersuchungen

1. Untersuchung auf erbliche Augenuntersuchung

Die Augenuntersuchung ist ausschließlich von Tierärzten vornehmen zu lassen, die den Zusatz Facharzt für Augenheilkunde führen, oder dem „Dortmunder Kreis“ -DOK- (Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V.) angehören. Die Untersuchung darf nicht länger als 18 Monate vor dem Deckakt durchgeführt worden sein. Die Erstuntersuchung wird anerkannt, wenn sie nach Vollendung des 12. Lebensmonats erfolgt. Hunde, die älter als 8 Jahre sind, werden von der Untersuchungspflicht befreit, wenn die letzte Untersuchung im 8. Lebensjahr oder später erfolgte.

2. DNA-Untersuchung auf Primäre Linsenluxation (PLL) und Canine Ceroid Lipofuszinose (CCL) beim Tibet Terrier

Die Probenentnahme muss durch einen Tierarzt erfolgen, der das Untersuchungsmaterial zusammen mit den entsprechenden Formularen an ein autorisiertes Labor (z.B. Laboklin, TIHO Hannover) zur Auswertung sendet.

Bei Hunden aus Verpaarungen zweier DNA getesteter Hunde mit Genotyp A = Homozygot unbelasteter Hund (frei) mit Zuchtzulassung im CLT oder einem VDH-Kollegialverein entfällt die Pflicht zur Untersuchung. Sie erhalten im Zuchtbuch und in der Ahnentafel den Eintrag „Homozygot unbelastet“ (gem. Abst.). Bei Hunden aus Verpaarungen mit nur einem



Elterntier mit dem Eintrag „Homozygot unbelastet“ (gem. Abst.) besteht die Pflicht zur Untersuchung bei weiterer Zuchtverwendung der Nachkommen.

Sollte die Untersuchung eines Hundes aus der Verpaarung zweier Hunde mit Genotyp A bzw. Eintrag „Homozygot unbelastet“ (gem. Abst.) den Genotyp B = Heterozygot (Träger) oder Genotyp C = Homozygot belasteter Hund (wird erkranken) ergeben, kann auf Kosten der Eigentümer eine erneute Untersuchung der Elterntiere angeordnet und ggf. ein DNA-Abstammungsnachweis verlangt werden.

Das Ergebnis der Genuntersuchung auf CCL und PLL muss dem getesteten Hund eindeutig über die Chipnummer zuzuordnen sein.

Zuchtzulassung und Auflagen:

- a) Genotyp A darf mit Genotyp A verpaart werden.
- b) Genotyp B darf nur mit Genotyp A bzw. Eintrag „Homozygot unbelastet“ (gem. Abst.) verpaart werden.
- c) Genotyp C = „Homozygot belastet“ ist in der Regel von der Zucht auszuschließen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zuchtleiter.
- d) Erkrankte Hunde dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

3. Untersuchung auf Hüftdysplasie (HD)

Zur Zucht verwendete Hunde müssen auf Hüftgelenkdysplasie (HD) untersucht sein. Über die Untersuchung muss der HD-Befund der zentralen Auswertungsstelle des CLT eingeholt werden. Der Zentrale Auswerter des CLT muss vorzugsweise ein Mitglied der Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e.V. (GSRK) sein. HD-Auswertungen von Hunden, die vor dem Import nach FCI-Standard ausgewertet wurden, werden anerkannt.

- a) Die HD-Untersuchung darf nicht vor dem vollendeten 12. Lebensmonat erfolgen.
- b) Nur Hunde mit dem Auswertungsergebnis HD-A (frei), HD-B (Übergangsform) oder HD-C (leichtgradige HD) sind zur Zucht zugelassen. Tibet Terrier und Do Khyi mit HD-C dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die mit HD-A ausgewertet worden sind.
- c) Lhasa Apso und Tibet Spaniel mit HD-C dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die mit HD-A oder HD-B ausgewertet worden sind.
- d) Zum HD-Befund der zentralen Auswertungsstelle des CLT kann der Eigentümer eines Hundes binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ergebnisses die Erstellung eines Obergutachtens beantragen. Die Genehmigung wird auf schriftlichen Antrag an den Hauptzuchtwart mit genauer Angabe des Hundes (Name, Zuchtbuchnummer, Wurfstag) erteilt. Der Eigentümer hat im Antrag zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt. Das Obergutachten kann frühestens 6 Monate nach Genehmigung eingeholt werden, wenn mit dem Zuchtleiter keine andere Frist vereinbart wurde. Für das Obergutachten müssen zwei neue Röntgenaufnahmen in den Positionen 1 (gestreckt) und 2 (gebeugt) von einer Universitätsklinik angefertigt werden. Der Obergutachter kann beim Zuchtleiter erfragt werden.

4. Untersuchung auf Patellaluxation (PL)

Die Untersuchung muss durch einen Tierarzt erfolgen. Der Tierarzt darf seine Bewertung nur in einem beim VDH erhältlichen Bewertungsbogen eintragen. Die PL-Untersuchung darf nicht vor dem vollendeten 12. Lebensmonat erfolgen.



Das Ergebnis der Untersuchung auf PL muss dem untersuchten Hund eindeutig über die Chipnummer und Ahnentafel zuzuordnen sein.

Zuchtzulassung:

- a) Grad 0 (frei) und Grad 1 (Patelle lässt sich luxieren ohne klinische Symptome) sind zur Zucht zugelassen.
- b) Grad 2 und höher sind von der Zucht ausgeschlossen.
- c) In den Fällen, in denen der Tierarzt einen zuchtausschließenden PL-Grad feststellt, oder wenn durch einen anderen Tierarzt ein um mehr als ein Grad vom Erstbefund abweichendes Ergebnis festgestellt wird, ist es dem Hundeeigentümer erlaubt, einen weiteren qualifizierten Tierarzt zu konsultieren. Es muss ein Antrag beim Zuchtleiter gestellt werden, dieser ist zu genehmigen. Der Eigentümer erklärt im Antrag, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt.
- d) Der aktuelle Obergutachter ist beim Zuchtleiter zu erfragen.

Bei Hunden, die links und rechts unterschiedliche Grade aufweisen, entscheidet der höhere Grad über die Zuchtzulassung.

An der Patella operierte Hunde dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

5. Untersuchung auf Ellbogendysplasie (ED) beim Do Khyi

Zur Zucht verwendete Do Khyi müssen auf Ellbogendysplasie (ED) untersucht sein. Über die Untersuchung muss der ED-Befund der zentralen Auswertungsstelle des CLT eingeholt werden. ED-Auswertungen von Hunden, die vor dem Import nach FCI-Standard ausgewertet wurden, werden anerkannt.

Die ED-Untersuchung beim Do Khyi darf nicht vor dem vollendeten 12. Lebensmonat erfolgen.

- a) Do Khyi mit dem Auswertungsergebnis ED-0 (frei), ED-I sind zur Zucht zugelassen. Do Khyi mit ED-I dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die mit ED-0 ausgewertet worden sind.
- b) Zum ED-Befund der zentralen Auswertungsstelle des CLT kann der Eigentümer eines Hundes binnen 4 Wochen nach Zustellung die Erstellung eines Obergutachtens beantragen. Die Genehmigung wird auf schriftlichen Antrag an den Hauptzuchtwart mit genauer Angabe des Hundes (Name, Zuchtbuchnummer, Wurfstag) erteilt. Der Eigentümer hat im Antrag zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt. Das Obergutachten kann frühestens 6 Monate nach Genehmigung eingeholt werden, wenn mit dem Zuchtleiter keine andere Frist vereinbart wurde. Für das Obergutachten müssen zwei neue Röntgenaufnahmen in den Positionen 1 (gestreckt) und 2 (gebeugt) von einer Universitätsklinik angefertigt werden. Der aktuelle Obergutachter ist beim Zuchtleiter zu erfragen.

§ 7 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Das Mindestalter beim ersten Deckakt beträgt für Hündinnen 15 Monate, für Rüden ab 12 Monate, wenn alle gesundheitlich relevanten Untersuchungen erfüllt sind.

Rüden können zeitlich unbegrenzt eingesetzt werden. Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden. Stichtag ist der Decktag.

Ausnahmegenehmigungen können nur in Einzelfällen erteilt werden. Sie sind bei der Zuchtleitung mindestens vier Wochen vor der erwarteten Hitze der Hündin zu beantragen.

Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

- a) Zugehörigkeit der Hündin zur höchsten Zuchtklasse bzw. beste Formwerte für diese Hündin,



- b) von einem vom CLT bestimmten Tierarzt, ggf. zusammen mit dem zuständigen Zuchtwart oder der Zuchtleitung, bestätigte ausgezeichnete Konstitution und Kondition der Hündin, die einen weiteren Wurf unbedenklich erscheinen lassen,
- c) überdurchschnittliche Qualität der Nachzucht und/oder seltene Blutlinie der Hündin, die im Interesse der Genvielfalt der Zucht nicht verloren gehen sollte.

§ 8 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt.

Eine Hündin darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als 2 Würfe aufziehen. Stichtag ist der Wurfstag. Sind aus dem letzten Wurf mehr als sechs Welpen aufgezogen worden, einschließlich Ammenaufzucht, muss der Hündin immer eine Ruhepause von zwölf Monaten, gerechnet von Decktag zu Decktag gewährt werden.

Eine Hündin darf maximal 6 Würfe (inkl. Ammenaufzucht) aufziehen.

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

§ 9 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren.

§ 10 Ammenaufzucht

Sollte die Hündin nicht in der Lage sein, den Wurf aufzuziehen, ist es zulässig, einen, mehrere oder alle Welpen des Wurfs einer Amme unterzulegen. Die Anzahl der unterzulegenden Welpen ist abhängig von der Kondition der in Betracht gezogenen Amme.

Die Ammenaufzucht hat der Züchter der Zuchtleitung und dem Zuchtwart innerhalb von drei Tagen unter Angabe des Namens und der Zuchtbuchnummer der Amme sowie Anzahl der der Amme unterzulegenden Welpen schriftlich mitzuteilen. Sollte es sich um eine Ammenaufzucht außerhalb der eigenen Zuchtstätte handeln, ist zudem die Angabe der Anschrift des Ammenbesitzers erforderlich.

§ 11 Ammenaufzucht außerhalb der eigenen Zuchtstätte

Die Amme muss nicht im Eigentum oder Besitz eines CLT-Mitglieds sein. Um das Überleben der Welpen sicherzustellen, ist notfalls auch eine Ammenaufzucht durch eine fremdrassige oder gemischtrassige Hündin zulässig, sofern diese sich in Größe und/oder Gewicht nicht wesentlich von der Mutterhündin unterscheidet.

Der Züchter hat jedoch Sorge dafür zu tragen, dass dem CLT-Zuchtwart uneingeschränkter Zugang zu Amme und Welpen ermöglicht wird.

Die Welpen sollten mindestens 6 Wochen (wenn möglich bis zur Wurfabnahme) bei der Amme verbleiben und von ihr aufgezogen werden.

§ 12 Zuchtpausen

Die Amme unterliegt denselben Zuchtpausen wie die Mutterhündin selbst, sofern diese im Eigentum eines CLT-Mitglieds steht. In diesem Fall ist die Originalahnentafel der Amme daher dem Wurfeintragungsantrag beizulegen. Die Ammenaufzucht wird vermerkt und als Wurf gewertet.



Sollte der Eigentümer der Amme kein Mitglied im CLT, aber Mitglied eines anderen VDH-Mitgliedsvereins sein, ist der zuständige Mitgliedsverein durch den Eigentümer der Amme über die Ammenaufzucht zu informieren.

§ 13 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten 1. Grades (Mutter x Sohn, Vater x Tochter, Vollgeschwister untereinander) sind verboten und nicht genehmigungsfähig. Halbgeschwisterverpaarungen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Zuchtleitung gestattet. Hierfür muss eine umfassende Begründung für die geplante Verpaarung mit Kopien der Ahnentafel der betreffenden Hunde mindestens 8 Wochen vor der erwarteten Läufigkeit der Hündin eingereicht werden.

§ 14 Mehrfachbelegung

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung des Rassehunde-Zuchtvereins und einer Meldung der Genehmigung an den VDH. Mehrfachbelegungen erfordern Elternschaftsnachweise (DNA-Test für den Wurf).

§ 15 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

1. Hierzu gehören Hunde, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern, z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, Epilepsie, Kryptorchismus. Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde enthalten einen entsprechenden Vermerk.
2. Hunde mit sichtbaren oder nachträglich erkennbaren vererblichen Mängeln sind von der Zucht auszuschließen.
3. Eine eventuell erteilte Zuchtzulassung kann von der Zuchtleitung entzogen werden, falls bei den Nachkommen eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist.
4. Sollte ein Hund seine Zuchtzulassung entzogen werden, sind andere, dieselbe Rasse betreuende VDH-Mitgliedsvereine unter Angabe von Namen, Chip- und Zuchtbuchnummer darüber zu informieren.

§ 16 Verwendung von ausländischen Hunden

1. Für ausländische Hunde, die zur Zucht (Zuchtmiete, Deckstation o.ä.) nach Deutschland verbracht werden, gelten die vom CLT geforderten Voraussetzungen für die Zuchtzulassung, unabhängig davon, ob sie in deutschem oder ausländischem Eigentum stehen. Für die weitere Zuchtverwendung im CLT muss spätestens drei Monate nach Einfuhr des Hundes, bzw. mit dem nächstmöglichen Körtermin eine deutsche Zuchtzulassung erworben werden.
2. Für Rüden, die im Ausland stehen und einen ausländischen Eigentümer oder mindestens einen ausländischen Miteigentümer haben, gelten die Zuchtbestimmungen des Landes, in dem sie registriert sind.
3. Auslandsrüden, für die kein PLL/CCL-Gentestergebnis vorliegt, dürfen nur mit PLL/CCL-freien Hündinnen verpaart werden.



III. Abschnitt: Zwingernamen, Zwingerschutz

§ 17 Bedeutung

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen zu beantragen. Der Zwingername ist der einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Zuname für die in seiner/ihrer Zuchtstätte gezüchteten Hunde. Alle nach den Regeln der FCI/des VDH und der Mitgliedsvereine gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen als Zunamen.

Es ist zu unterscheiden zwischen internationalem Zwingernamenschutz (über die FCI weltweit geschützt) und nationalem Zwingernamenschutz (über einen Mitgliedsverein rassebezogen geschützt). Über den CLT kann ausschließlich ein internationaler Zwingernamenschutz beantragt werden. Bereits durch einen anderen VDH-Mitgliedsverein vergebene nationale Zwingernamen genießen Bestandsschutz.

§ 18 Internationaler Zwingernamenschutz

1. Der Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz, ist durch den CLT über den VDH bei der FCI einzureichen. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits geschützten Zwingernamen unterscheiden und darf nicht allein aus der Rassebezeichnung bestehen. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden. Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste der geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht. Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden.
2. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit. Anträge hierfür müssen über den CLT an den VDH eingereicht werden, wobei der Antragsteller die Voraussetzungen an die Züchter im CLT gemäß § 1 erfüllen muss. Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden. Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.
3. Der Zwingernamenschutz entfällt, wenn der Züchter
 - a) verstirbt, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
 - b) auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
 - c) Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtvereins wird,



- d) gegen die Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des CLT verstößt.
4. Die Löschung des Zwingernamens erfolgt durch den CLT über den VDH, der Löschung bei der FCI beantragt.

§ 19 Zuchtgemeinschaften

1. Unter einer Zuchtgemeinschaft wird der Zusammenschluss von mindestens zwei Personen verstanden, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.
2. Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig, die übrigen mindestens 14 Jahre alt sein. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist.
3. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über den CLT beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären.
4. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig.
5. Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

§ 20 Sonstiges

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen übernommen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung).

IV. Abschnitt: Deckakt

§ 21 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

1. Rüden, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des CLT gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.
2. Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zuchtvoraussetzungen des CLT erfüllen.
3. Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.
4. Deckbuch
 - a) Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten.
 - b) Zuständige Zuchtwarte und die Zuchtleitung haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.
5. Deckmeldung

Der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf der Deckmeldung, die der Züchter der Zuchtbuchstelle innerhalb von 7 Tagen nach dem letzten Deckakt übersenden muss.



6. Mehrfachbelegung

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Genehmigung des CLT und einer Meldung der Genehmigung an den VDH und erfordert einen Elternschaftsnachweis (DNA-Test) für den gesamten Wurf.

§ 22 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen, in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch die Zuchtleitung. Die künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat und die Hündin mindestens einmal auf natürlichem Weg belegt wurde und geworfen hat. Die künstliche Besamung darf nur von einem Tierarzt durchgeführt werden. Die tierärztliche Bestätigung über die Entnahme des Spermas und die Besamung der Hündin unter Angabe der Chipnummern der betreffenden Hunde, Ort, Datum einschließlich Stempel und Unterschriften ist der Deckmeldung beizufügen.

§ 23 Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des CLT gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

1. Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich.

Zuständige Zuchtwarte und die Zuchtleitung haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

2. Mitteilung von Deckakten

Der Züchter muss der Zuchtbuchstelle des CLT den Deckakt innerhalb von 7 Tagen nach dem letzten Deckakt mitteilen.

Der Züchter ist verpflichtet, den vom Verein beauftragten Zuchtwart die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen und gegebenenfalls der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.

3. Verwendung von Deckrüden aus dem Ausland oder anderen VDH-Vereinen

Rüden, die in einem anderen, FCI und VDH anerkanntes Zuchtbuch eingetragen und nicht im Eigentum eines CLT-Mitgliedes sind, müssen die Anforderungen ihres Heimatlandes bzw. Zuchtvereins für die Zuchtverwendung erfüllen. Zusätzlich müssen auch diese Hunde vor der Verpaarung auf erbliche Augenerkrankungen untersucht sein, wobei die Untersuchungen nicht länger als 18 Monate zurückliegen dürfen.

4. Hunde, die älter als 8 Jahre sind, werden von der Untersuchungspflicht befreit, wenn die letzte Untersuchung im 7. Lebensjahr oder später erfolgte.

5. Beim Tibet Terrier muss mindestens ein Partner als CCL/PLL frei getestet sein.

V. Abschnitt: Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen



§ 24 Wurfmeldung

Alle Würfe sind der Zuchtbuchstelle des CLT innerhalb von 3 Tagen mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben:

- a) Name der Zuchthündin,
- b) Name des Deckrüden und dessen Besitzer nebst Anschrift,
- c) Datum des Wurfs,
- d) Anzahl der Welpen nach Geschlecht,
- e) Totgeburten sowie verendete Welpen nach Geschlecht,
- f) Angaben über eventuelle Schnittgeburt.

§ 25 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter des CLT sind verpflichtet, alle Welpen zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser Zucht-Ordnung erfüllen. Auch Würfe, bei denen die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nicht vorlagen, oder Würfe, die nicht zulässig waren, werden eingetragen, wenn beide Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln ist sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln der Welpen klar ersichtlich und verständlich darzustellen.

- a) Mit dem Wurfeintragungsantrag sind bei der Zuchtbuchstelle des CLT einzureichen:
- b) Originalahnentafel bzw. Registrierbescheinigung der Hündin
- c) ggf. Zwingerschutzkarte

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfstag und Wurfstärke sowie eine eventuelle Schnittgeburt ein.

Alle Welpen eines Wurfs erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen. Eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander.

§ 26 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im übrigen wird insbesondere auf die §§ 1 und 4 verwiesen.

Die Welpen sind vor der Erstimpfung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen. Die Abgabe der Welpen ist frühestens am Tag der Vollendung der 9. Lebenswoche erlaubt. Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder kommerziellen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem CLT und Zuchtbuchsperrung geahndet.

§ 27 Wurfkontrolle

Die Wurfabnahme hat im Alter von 8-12 Wochen durch einen Zuchtwart, Zuchtleiter oder VDH-lizenzierten Zuchtwart zu erfolgen. Zuchtwarte dürfen nicht ihre eigenen Würfe abnehmen.

Vor der Wurfabnahme darf kein Welpen abgegeben werden.

Bei der Wurfabnahme müssen die Welpen gegen Staupe, Hepatitis und Parvovirose geimpft sowie gechipt sein. Impfung sowie Chipnummer müssen im Impfpass eingetragen und vom Zuchtwart überprüft worden sein.



Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart ein Wurfabnahmeprotokoll anzufertigen, das sämtliche, für die Erstellung der Ahnentafeln/Registerbescheinigung notwendigen Angaben enthält. Der Zustand der Welpen und der Mutterhündin muss beschrieben werden und eventuell die Gesamtsituation in der Zuchtstätte.

Der Zuchtwart und der Züchter erhalten Kopien des Wurfabnahmeprotokolls.

VI. Abschnitt: Zuchtbuch

§ 28 Allgemeines

1. Ins Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über mindestens drei Ahnengenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.
2. Dies gilt auch für Würfe, bei denen für ein oder beide Elterntiere die Zucht Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen wird jedoch der Verstoß gegen die Zucht-Ordnung des CLT bzw. ggfs. ein Zuchtverbot auf den Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen vermerkt.
3. Die Führung des Zuchtbuchs obliegt nach der Satzung dem sachbeauftragten Zuchtbuchführer gemäß § 28 Nr. 2 der CLT-Satzung.
4. Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH geführt. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des CLT unterlagen, und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.
5. Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen. Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende, lückenlose und nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und die Art der Eintragsmaßnahme klar ersichtlich ist. Anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung im Zuchtbuch oder im Register handelt.
6. Züchter, die Mitglied im CLT sind, können auf Antrag Auszüge ihrer Würfe aus dem Zuchtbuch beantragen.
7. Der VDH erhält jedes Jahr zwei komplette Zuchtbücher über alle Eintragungen oder alternativ eine Datei mit den Zuchtbuchdaten.
8. Züchter, die nicht Mitglied des CLT oder eines Schwestervereines sind, haben die Möglichkeit, ihre Würfe in das Zuchtbuch des CLT eintragen zu lassen, insofern die Würfe nach den Regeln des CLT/VDH gezüchtet worden. Der CLT schließt mit dem einzelnen Züchter eine entsprechende Vereinbarung, die insbesondere die Zuchtzulassungsbestimmungen für die betreffende Rasse und einzelne Zuchtbestimmungen beinhalten.

§ 29 Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung von Informationen, die nicht in vom VDH von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.



§ 30 Inhalt des Zuchtbuches

1. Allgemeines

Der allgemeine Teil des Zuchtbuchs beinhaltet die folgenden Angaben:

- a) Liste der Vorstandsmitglieder inkl. Anschrift
- b) Liste der aktiven Züchter inkl. Anschrift
- c) Liste der Zuchtwarte inkl. Anschrift
- d) Liste der verloren gegangenen Original-Ahnentafeln und der ausgestellten Ersatz-Ahnentafeln
- e) Statistiken

2. Inhalt zu den Würfen

Der besondere Teil des Zuchtbuches beinhaltet die Angaben zu den Würfen wie folgt:

- a) Zwingername inkl. der Angabe, ob es sich um einen national (D) oder international (FCI) geschützten Namen handelt
- b) Deck- und Wurfstag
- c) Namen und Zuchtbuchnummern der Elterntiere sowie Information über Zuchtzulassung, Ursprungszuchtbuchnummer, Gesundheitsmerkmale, Titel, Farben, Leistungsnachweise, etc.
- d) Anzahl der geborenen Welpen, tot geborenen, vor Wurfabnahme verendeten und eingetragenen Welpen, jeweils getrennt nach Geschlecht (erst Rüden, dann Hündinnen)
- e) Name der Welpen (Alle Namen eines Wurfs müssen mit dem gleichen Buchstaben beginnen.)
- f) Geschlecht
- g) Zuchtbuchnummer
- h) Chipnummer
- i) Farbe
- j) Besonderheiten der Welpen (z.B. Knickrute, Nabelbruch, Canini Engstand)
- k) Fehler und/oder Zuchtverbote für die Welpen (z.B. Einhodigkeit zum Zeitpunkt der Wurfabnahme)
- l) Besonderheiten des Wurfs (z.B. Schnittgeburt, Zuchtverbot, „Nicht nach den Bestimmungen des CLT gezüchtet“)

VII. Abschnitt: Übernahmen

§ 31 Übernahmen aus dem Ausland

In das Zuchtbuch/Register des CLT können nur Hunde mit Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen von Ländern übernommen werden, die entweder der FCI als Mitgliedsländer angehören, mit dieser durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden. Wird von dem jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch/Register des CLT.

Die ursprünglichen Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen/Exportpedigrees dürfen grundsätzlich nicht eingezogen und/oder vernichtet bzw. durch deutsche Ahnentafeln ersetzt werden.

Der Ursprungsname des Hundes (inkl. Zwingername) darf nicht verändert werden.



Die Übernahme wird durch Hinzufügen einer CLT-Verwaltungsnummer (mit dem Zusatz „Ü“), Datum und Unterschrift auf der Ursprungsahnentafel bestätigt. Zusätzlich wird eine Übernahmebestätigung ausgestellt, die mit der Ursprungsahnentafel fest verbunden und dem Eigentümer ausgehändigt wird. Die Originalzuchtbuchnummer ist in allen kynologischen Bereichen mitzuführen.

§ 32 Übernahmen aus anderen VDH-Mitgliedsvereinen

Bei Übernahme eines Hundes aus einem anderen VDH-Mitgliedsverein darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden. Sie wird nicht mit einer CLT-Verwaltungsnummer versehen.

§ 33 Eintragungssperre

Eintragungssperre besteht für alle

- a) Welpen, deren Züchter zuvor eine Zuchtbuchsperr erhalten hat,
- b) Würfe, bei denen dem CLT eine Zucht- und Wurfkontrolle nicht möglich war,
- c) Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im Ausland gezüchtet wurde,
- d) Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung durch einen VDH-Mitgliedsverein rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat.

§ 34 Angaben über Hunde mit Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr

Der CLT führt einen Anhang zum Zuchtbuch, in dem alle zur Zucht nicht zugelassenen Hunde mit Angabe des Grundes für das Zuchtverbot oder die Zuchtbuchsperr eingetragen sind.

VIII. Abschnitt: Ahnentafel

§ 35 Allgemeines

1. Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und mindestens 3 Ahnengenerationen aufweist.
2. Ahnentafeln sind mit den Emblemen des VDH und der FCI gekennzeichnet.
3. In die Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen werden nur die bis zum Zeitpunkt der Eintragung errungenen und nachgewiesenen Titel der Ahnen eingetragen. Eine spätere Neuausstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen mit weiteren Titeln ist nicht möglich.
4. Bei Registrierbescheinigungen werden die Abstammungsfelder der nicht anerkannten Vorfahren entwertet, so dass keine nachträgliche Eintragung möglich ist, z.B. „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“.



§ 36 Eintragungen in die Ahnentafel

Die Eintragungen in die Ahnentafel

- a) erfolgt durch den Zuchtwart bei der Wurfabnahme festgestellten zuchtausschließender Fehler (bei vergänglichen Fehlern mit dem Zusatz „zum Zeitpunkt der Wurfabnahme“),
- b) Ergebnis der Zuchtzulassung einschließlich Angabe des Datums, Orts und Richters sowie eventueller Auflagen,
- c) zuchtrelevante medizinische Befunde, für die der Eigentümer den Nachweis zu erbringen hat,
- d) bei Hündinnen: Wurfstag und Wurfstärke ihrer Würfe, ggf. Schnittgeburt,
- e) alle errungenen Titel (Ausnahme: Tagestitel), für die der Eigentümer den Nachweis zu erbringen hat,
- f) Hinweise auf Zuchtvergehen („Nicht nach der Zucht-Ordnung des CLT gezüchtet“).
- g) Zuchtsperren, Zuchtverstöße, Zuchtverbote.
- h) Bei Ausstellung einer Zweitschrift werden diese Daten übernommen.

§ 37 Eigentum der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt im Eigentum des CLT. Der CLT kann jederzeit unter Angabe des Grundes die Vorlage oder - nach dem Tod des Hundes - die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

§ 38 Besitzrecht der Ahnentafel

1. Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:
 - a) der Eigentümer des Hundes
 - b) der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor)
 - c) der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete (sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor)
2. Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem CLT besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der CLT kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.
3. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der CLT die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

§ 39 Verlust der Ahnentafel

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH oder in dem Vereinsorgan des CLT fertigt der CLT nach sorgfältiger Prüfung des Antrags und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Alle Eintragungen nach §§ 34-36 werden übernommen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.



§ 40 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

IX. Abschnitt Registrierungsbescheinigungen

Vorstehende Regelungen im Abschnitt IX gelten sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

§ 41 Register

1. Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung durch einen VDH-Spezial-Zuchtrichter für diese Rasse dem bei der FCI hinterlegten Standard entsprechen.

2. Die Hunde erhalten nach erfolgreicher Phänotyp-Beurteilung eine Registrierbescheinigung mit dem Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“. Nicht FCI-anerkannte Ahnentafeln werden nicht eingezogen. Die Zuchtbuchnummern bei Registereintragungen werden mit einem „R“ gekennzeichnet.

3. Hunde, die nach Inkrafttreten dieser Zucht-Ordnung zur Phänotyp-Beurteilung und Eintragung ins Register vorgestellt werden, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden. Hunde, die bereits eine Registrierbescheinigung haben, dürfen weiterhin zur Zucht verwendet werden, jedoch nicht untereinander, ein Elternteil muss im Zuchtbuch eingetragen sein.

§ 42 Eintragung nach Phänotyp-Beurteilung

Der zur Phänotyp-Beurteilung vorgestellte Hund muss am Tag der Beurteilung ein Mindestalter von 15 Monaten haben und durch Mikrochip oder Tätowier-Nummer eindeutig identifizierbar sein.

Die Phänotyp-Beurteilung findet ausschließlich auf schriftlichem Antrag des Eigentümers hin statt.

§ 43 Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung

1. Die Phänotyp-Beurteilung erfolgt anlässlich einer Ausstellung oder einer Zuchtzulassungsprüfung von (mindestens) einem VDH-Spezial-Zuchtrichter für die tibetischen Rassen. Es wird empfohlen, dass zwei Zuchtrichter die Phänotyp-Beurteilung gemeinsam durchführen.

2. Umfang der Beurteilung seitens des(r) Zuchtrichter

- a) Name des Hundes (nur Rufname, kein Zwingername)
- b) Tätowier- oder Chipnummer
- c) Geschlecht, Wurftag/Alter, Farbe
- d) Eigentümer einschließlich Anschrift
- e) Name des/der beurteilenden Zuchtrichter(s)



- f) Ergebnis der Beurteilung
- g) ausschließende Merkmale und Bemerkungen
- h) Ort und Datum Unterschrift des/der Zuchtrichter(s)

§ 44 Eintragung von Würfen

Es werden solche Würfe eingetragen, die nicht die geforderten drei aufeinander folgenden in einem vom VDH/der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragenen Generationen an Ahnen nachweisen können. Die Abstammungsfelder der nicht anerkannten Vorfahren werden entwertet, so dass keine nachträgliche Eintragung möglich ist, z. B. „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“.

Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinander folgenden Generationen lückenlos im Register geführt werden, können in das Zuchtbuch übernommen werden.

§ 45 Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des CLT festgesetzt.

X. Abschnitt: Verstöße

§ 46 Allgemeines

Die Überwachung dieser Zucht-Ordnung obliegt dem Vorstand. Jedes Mitglied muss dem CLT umgehend von Verstößen gegen die Zucht-Ordnung Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtausschusses kann die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung einer erhöhten Eintragungsgebühr abhängig gemacht oder auch abgelehnt werden, ein Zuchtverbot oder eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Zuchtbuchsperrung verhängt, ein Verweis erteilt oder der Züchter aus dem CLT ausgeschlossen werden.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes kann innerhalb von 14 Tagen der Ehrenrat (vgl. § 14 der Satzung) angerufen werden.

§ 47 Unterteilung von Verstößen

1. Verstöße gegen das Abwicklungsreglement der Zucht-Ordnung ohne Einfluss auf die Gesundheit der Zuchthunde oder Welpen:

- a) Deckbuch bzw. Zwingerbuch nicht vorhanden oder nicht auf aktuellem Stand
- b) nicht fristgemäße Zustellung von zuchtrelevanten Meldungen (z.B. Deckmeldung, Wurfmeldung) an die Zuchtbuchstelle (den Nachweis der fristgerechten Zustellung hat der Züchter/Deckrüdenbesitzer zu erbringen – Einwurfeinschreiben, Fax-Sendebestätigung, Emailbestätigung durch Empfänger)
- c) verspätete Durchführung der Wurfkontrolle oder Wurfabnahme

2. Verstöße gegen die Zucht-Ordnung mit Einfluss auf die Gesundheit der Zuchthunde oder Welpen:

- a) Verwendung von Hunden mit Krankheiten/Erbkrankheiten
- b) Verwendung von Hunden ohne Zuchtzulassung
- c) Paarungen von Verwandten 1. Grades (Mutter x Sohn, Vater x Tochter, Vollgeschwister untereinander) oder Halbgeschwisterverpaarungen ohne Genehmigung
- d) künstliche Besamung ohne Genehmigung



e) ungewollter Deckakt

3. Belegen der Hündin vor dem Erreichen des Mindestalters bzw. nach Erreichen des Höchstalters

- a) mehr als 2 Würfe je Hündin innerhalb von 24 Monaten
- b) Wurfabgabe vor der vollendeten 9. Lebenswoche
- c) keine Wurfkontrolle und/oder Wurfabnahme durchgeführt
- d) Wurf ohne jegliche Meldung an die Zuchtbuchstelle
- e) fehlende Zwingerabnahme
- f) Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen

§ 48 Zuchtstrafen

Die Höhen der Zuchtstrafen sind in der Gebühren-Ordnung des CLT geregelt. Wird bei der Abwicklung eines Wurfs mehrfach gegen die Zucht-Ordnung verstoßen, werden alle Verstöße zusammen als ein Verstoß gewertet. Die Berechnung der Zuchtstrafe erfolgt nach dem jeweils schwersten Verstoß.

§ 49 Zuchtverbot

1. Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde.
2. Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in die Ahnentafeln einzutragen.
3. Ein Zuchtverbot wird insbesondere verhängt, wenn
 - a) ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen,
 - b) zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen,
 - c) die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde (in diesem Fall zu vermerken als „Nicht zur Zucht zugelassen“).

§ 50 Zuchtbuchsperr

Die Zuchtbuchsperr ist die gegen einen Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Aktionen untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Eine Zuchtbuchsperr von 2 Jahren wird bei Erreichen von 2 Wurfabwicklungen mit Verstößen nach § 47 Nr. 2 ausgesprochen.

Eine unbegrenzte Zuchtbuchsperr kann nach Überprüfung und Abstimmung mit dem Vorstand ausgesprochen werden, wenn nach einer zweijährigen Zuchtbuchsperr bei weiteren Wurfabwicklungen Verstöße nach § 47 Nr. 2 vorliegen.

Die Zuchtbuchsperr umfasst alle im Eigentum/Miteigentum des Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden) und erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperr erworbene Hunde. Eingeschlossen sind auch die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete, Deckakte der Rüden und ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperr begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), werden vom CLT zu Ende geführt.

§ 51 Veröffentlichung

Zuchtbuchsperr sind in dem Vereinsorgan zu veröffentlichen.

Rechtswirksame Zuchtbuchsperr sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem CLT aus zuchtrelevanten Gründen sind den anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereinen des VDH sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.



§ 52 Verjährung

Alle Verstöße verjähren nach 5 Jahren - gerechnet ab dem Tag, an dem der Verstoß rechtskräftig wurde. Das Vorliegen einer Zuchtbuchsperrung verjährt nicht.

XI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 53 Verschiedenes

Auch Nichtmitglieder des CLT sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des CLT eingetragen werden sollen.

§ 54 Schlussbestimmungen

1. Jedem Mitglied des CLT wird diese Zucht-Ordnung übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen dieser Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten.
2. Änderungen der Zucht-Ordnung treten nach Veröffentlichung in das Vereinsorgan des CLT oder auf der Website des CLT in Kraft.
3. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.